

Angefügt



Von: Rudolf Mühlbauer [mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de]

Gesendet: Sonntag, 14. Februar 2021 18:04

An: petra.neumayr@vrbank-ihn.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 12.02.2021 PNeu

Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut in Höhe von EUR 217,71
AktENZEICHEN: 004017-2021-7500-G300001 zugestellt am 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2021.

Sie schreiben Sie seien verpflichtet die Pfändung zu beachten. Es kann sein, dass Sie verpflichtet sind die im Schreiben des Hauptzollamtes geforderte Stellungnahme abzugeben; aber noch wesentlicher ist, dass Sie verpflichtet sind die Gesetze einzuhalten. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat keinerlei gesetzliche Grundlage.

Das Hauptzollamt Landshut versucht bei mir **Diebstahl in besonders schweren Fall** (§§ 242, 243 StGB) wobei es die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vorspiegelt.

Wie Sie dem beigefügten Schreiben der DAK-Gesundheit vom 04.02.2021 (Anlage ANL6) entnehmen können, heißt es darin „Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).“

Es handelt sich somit zweifelsfrei um eine rechtliche Auseinandersetzung im Sozialrecht. Das Hauptzollamt versucht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu pfänden.

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) regelt im § 1 die mit ihm vollstreckbaren Geldforderungen:

§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistretes vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet** ist.

(3).....

Für die Forderungen der DAK-Gesundheit ist der Rechtsweg des Sozialrechts und somit ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg begründet. Im Klartext bedeutet es: Für die DAK gelten die Gesetze der ZPO, d.h. Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid etc. Das Hauptzollamt Landshut betreibt also wissentlich auch **Begünstigung (§ 257 StGB)** für die Vortat der DAK-Gesundheit **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB)**.

Das Hauptzollamt Landshut versucht über die gesetzeswidrige Pfändung die Mitarbeiter der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG zu bewegen, ebenfalls die §§ 242, 243 und 257 StGB zu brechen. Die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist gehalten die rechtlichen Bedingungen zu beachten und kann deshalb der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht stattgeben.

Bitte erklären Sie zu Punkt 1 dem Hauptzollamt Landshut, dass Sie die gepfändete Forderung nicht anerkennen und nicht bereit sind Zahlung zu leisten (die Punkte 2 bis 5 sind nicht relevant).

Für weitere Erläuterungen schlage ich ein persönliches Gespräch vor – dazu vorbereitend zum besseren Verständnis mein Schreiben vom 12.02.2021 an das Hauptzollamt mit den Anlagen ANL1 bis ANL7.

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Mühlbauer

Anlagen:

20210212_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut mit

ANL1 20210114_Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut

ANL2 20210120_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden

ANL3 20210121_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung

ANL4 20210126_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung_cc DAK Verwaltungsrat

ANL5 20210126_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021_Eingang 23-01-2021

ANL6 20210210_Eingang_20210204 datiert_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht_Eingang 10-02-2021

ANL7 20210211_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021_Eingang 10-02-2021 (inkl Sendenachweis)

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

14.02.2021

Vorab per Email an: petra.neumayr@vr-bank-ihn.de

VR-Bank Ismaning
Hallbergmoos Neufahrn eG
Postfach 1354
85731 Ismaning

Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut in Höhe von EUR 217,71
Aktenzeichen: 004017-2021-7500-G300001 zugestellt am 12.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2021.

Sie schreiben Sie seien verpflichtet die Pfändung zu beachten. Es kann sein, dass Sie verpflichtet sind die im Schreiben des Hauptzollamtes geforderte Stellungnahme abzugeben; aber noch wesentlicher ist, dass Sie verpflichtet sind die Gesetze einzuhalten. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat keinerlei gesetzliche Grundlage.

Das Hauptzollamt Landshut versucht bei mir **Diebstahl in besonders schweren Fall** (§§ 242, 243 StGB) wobei es die Anwendbarkeit des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vorspiegelt.

Wie Sie dem beigefügten Schreiben der DAK-Gesundheit vom 04.02.2021 (Anlage ANL6) entnehmen können, heißt es darin „Wie bereits mehrfach mitgeteilt stützt sich der Beitragsanspruch aus einer betrieblichen Altersversorgung auf § 229 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).“

Es handelt sich somit zweifelsfrei um eine rechtliche Auseinandersetzung im Sozialrecht. Das Hauptzollamt versucht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zu pfänden.

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) regelt im § 1 die mit ihm vollstreckbaren Geldforderungen:

§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) **Ausgenommen** sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistreites vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für **die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet** ist.

(3).....

Für die Forderungen der DAK-Gesundheit ist der Rechtsweg des Sozialrechts und somit ein anderer als der Verwaltungsrechtsweg begründet. Im Klartext bedeutet es: Für die DAK gelten die Gesetze

der ZPO, d.h. Mahnbescheid, Widerspruchsmöglichkeit, vom Amtsgericht verfügter Vollstreckungsbescheid etc. Das Hauptzollamt Landshut betreibt also wissentlich auch **Begünstigung (§ 257 StGB)** für die Vortat der DAK-Gesundheit **Betrug in besonders Schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB)**.

Das Hauptzollamt Landshut versucht über die gesetzeswidrige Pfändung die Mitarbeiter der VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG zu bewegen ebenfalls die §§ 242, 243 und 257 StGB zu brechen. Die VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG ist gehalten die rechtlichen Bedingungen zu beachten und kann deshalb der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht stattgeben.

Bitte erklären Sie zu Punkt 1 dem Hauptzollamt Landshut, dass Sie die gepfändete Forderung nicht anerkennen und nicht bereit sind Zahlung zu leisten (die Punkte 2 bis 5 sind nicht relevant).

Für weitere Erläuterungen schlage ich ein persönliches Gespräch vor – dazu vorbereitend zum besseren Verständnis mein Schreiben vom 12.02.2021 an das Hauptzollamt mit den Anlagen ANL1 bis ANL7.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer

Anlagen:

20210212_Mühlbauer Beschwerde beim Hauptzollamt Landshut mit

- ANL1** 20210114_Vollstreckungsankündigung Hauptzollamt Landshut
- ANL2** 20210120_Antwort an Hauptzollamt Landshut mit Aufforderung das Vollstreckungsersuchen zu senden
- ANL3** 20210121_Hauptzollamt ignoriert Forderung nach Zusendung der DAK-Vollstreckungsanordnung und droht mit der Fortsetzung der Vollstreckung
- ANL4** 20210126_Mühlbauer an DAK Vorstand & Mitgliedschaftsservice wegen rechtswidriger Vollstreckungsanordnung_cc DAK Verwaltungsrat
- ANL5** 20210126_Mühlbauer Antwort an Hauptzollamt auf Schreiben vom 21-01-2021_Eingang 23-01-2021
- ANL6** 20210210 Eingang_20210204 datiert_DAK hält Vollstreckungsersuchen aufrecht_Eingang 10-02-2021
- ANL7** 20210211_Mühlbauer Antwort an DAK-Vorstand auf Schreiben vom 04-02-2021_Eingang 10-02-2021 (inkl Sendenachweis)